



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden  
Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-4664  
FAX +49(0)30 18 681-4604

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung zum  
TVöD**

hier: Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvor-  
schriften vom 24. März 2014 in der Fassung der dritten Ergän-  
zung vom 21. November 2014

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. August 2014 -

D 5 - 31003/2#4 Fassung der zweiten Ergänzung

Aktenzeichen: D 5 - 31003/2#4

Berlin, 21. November 2014

Seite 1 von 4

**Erläuterungen und Einsortierhinweise zum Rundschreiben vom 24. März 2014  
(Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften) in der  
Fassung der dritten Ergänzung vom 21. November 2014**

Mit meinem Rundschreiben vom 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4 habe ich Durch-  
führungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften gegeben. Auf der  
Homepage des BMI ist unter [Moderne Verwaltung und öffentlicher Dienst -> Dienst-  
recht -> TVöD-Tarifbeschäftigte -> Entgeltordnung TVöD Bund](#) die aktualisierte Fas-  
sung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 21. November 2014 eingestellt. Als  
Zitierweise wird vorgeschlagen: Rundschreiben vom 24. März 2014 - D 5 -  
31003/2#4 in der Fassung vom 21. November 2014.

Folgende neue Seiten sind einzuordnen oder auszutauschen:

- a) Kopf des Rundschreibens mit redaktionellen Aktualisierungen

Zu entnehmen S. 1	Einzusortieren S. 1 - 1.1
-------------------	---------------------------

- b) Inhaltsverzeichnis mit redaktionellen Aktualisierungen

Zu entnehmen S. 2 - 7.2	Einzusortieren S. 2 - 7.2
-------------------------	---------------------------

- c) Teil B Ziffer 2 Hinweise zur Neuregelung der Stufenzuordnung im Bereich der Entgeltgruppe 9a (s.a. unter j) rückwirkend ab dem 1. Januar 2014

- d) Teil B Ziffer 3.1 Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung - neue Untergliederung und Ergänzung um neue Regelungen:

- 3.1.1 Höhergruppierung aus einer regulären Stufe - Die Regelungen sind inhaltlich unverändert; eine redaktionelle Änderung im Beispiel 1, 2. Absatz.
- 3.1.2 Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe - Änderung der Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen ab dem 1. März 2014

Bei Höhergruppierungen ab dem 1. März 2014 von Beschäftigten in einer individuellen Endstufe sind aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVÜ-Bund die Regelungen zur Stufenzuordnung in § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund klarer gefasst und ergänzt worden. Sie erfolgt weiterhin grundsätzlich stufengleich. Dabei wird ein bestimmter Mindestgewinn künftig garantiert.

An verschiedenen Stellen des Rundschreibens wurden Hinweise auf die jeweilige Fassung des § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund ergänzt.

- 3.1.3 Herabgruppierung aus einer regulären Stufe oder einer individuellen Endstufe - Hinweise zur Stufenzuordnung wurden ergänzt. Für Fälle der Herabgruppierung aus einer individuellen Endstufe im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung - wird rückwirkend zum 1. Januar 2014 eine übertarifliche Maßnahme in Kraft gesetzt für eine persönliche abbaubare Zulage. Die Höhe richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt der individuellen Endstufe der bisherigen Entgeltgruppe und der regulären Endstufe der neuen niedrigeren Entgeltgruppe. Für Bestandsfälle aufgrund der früheren übertariflichen Regelung aus Ziffer 3.1 des Rundschreibens vom 22. Juli 2010 – D 5 – 220 210 – 2/17 werden Anrechnungsregelungen neu gefasst.

- 3.1.4 Stufenlaufzeit und Entgeltzahlung aus der neuen Entgeltgruppe - Die Regelungen sind inhaltlich unverändert.
- 3.1.5 Übertariflicher Besitzstand Garantiebetrag - Die Regelungen sind inhaltlich unverändert, wurden aber redaktionell aufgrund des 9. Änderungs-tarifvertrages zum TVÜ-Bund angepasst.

Zu entnehmen	Einzusortieren
S. 19 - 20.1	S. 19 - 20.4
S. 21 - 22	S. 21 - 22
S. 218 - 219	S. 218 - 219

- e) Teil D Ziffer 4.3.13 Beschäftigte im Forstdienst

Redaktionelle Korrektur.

Zu entnehmen S. 131	Einzusortieren S. 131

- f) Teil D Ziffer 4.3.25 Ingenieurinnen und Ingenieure

Redaktionelle Korrektur im Bereich der vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten.

Zu entnehmen S. 200.3	Einzusortieren S. 200.3

- g) Teil D Ziffer 4.3.30 Laborantinnen und Laboranten

Korrektur: Die bisher nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 2a Fallgruppe 1.2 und Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.4 in Entgeltgruppe 3 eingruppierten Hilfslaboranten und Laborarbeiter sind nicht der Entgeltgruppe 3 des Teils III Abschnitt 30 der Entgeltordnung zugeordnet, sondern der Entgeltgruppe 3 des Teils II der Entgeltordnung.

Zu entnehmen	Einzusortieren
S. 200.22 - 200.23	S. 200.22 - 200.23
S. 200.27	S. 200.27

- h) Teil E Ziffer 1.4.2 Antragsfrist für die Höhergruppierung auf Antrag für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte

Mit Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund ist die Frist bis 30. Juni 2015 verlängert worden. Verweise auf die entsprechende Frist an verschiedenen Stellen des Rundschreibens sind angepasst worden.

i) Teil E Ziffer 1.4.3.1 Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen auf Antrag

Die Regelungen zur Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund bleiben inhaltlich unverändert, Hinweise wurden erweitert.

Zu entnehmen	Einzusortieren
S. 209 - 210	S. 209 - 210
S. 213 - 216	S. 213 - 216.2
S. 221 - 221.1	S. 221 - 221.1

j) Teil E Ziffer 1.5.3 Überleitung in die Entgeltgruppe 9a

Aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVÜ-Bund sind in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund zwei Neuregelungen aufgenommen worden:

- Aus der Lohngruppe 9 in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 9a übergeleitete Beschäftigte erreichen nach Ablauf der erforderlichen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 nicht die Stufe 3, sondern die Stufe 4. Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der nächsten Stufe 5 beträgt sodann sieben Jahre. Das inhaltsgleiche Rundschreiben vom 4. August 2014 - D 5 - 31003/20#1 wird hiermit aufgehoben.
- Für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a bemessen sich die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5. Die Tabelle Zeitzuschläge (Anlage C des Rundschreibens) wurde angepasst.

Zu entnehmen	Einzusortieren
S. 224 - 226.1	S. 224 - 226
S. 241	S. 241 - 241.2

Im Auftrag

Bürger



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

Referat D 5

E-MAIL

D5@bmi.bund.de

INTERNET

www.bmi.bund.de

Dienstort

Berlin

DATUM

24. März 2014

AZ

D 5 - 31003/2#4

BETREFF

**Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung zum TVöD**

HIER

Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom  
24. März 2014 in der Fassung der dritten Ergänzung vom 21. November 2014

BEZUG

Mein Rundschreiben vom 12. August 2014 - D 5 - 31003/2#4 Fassung der zweiten  
Ergänzung

ANLAGEN

- 6 -

Mit diesem Einführungs Rundschreiben werden der am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) und die Änderungsstarifverträge Nr. 9 zum TVöD, Nr. 16 zum TVöD-BT-V und Nr. 7 zum TVÜ-Bund, welche ich durch Rundschreiben vom 19. Februar 2014 (D 5 - 31003/2#4, D 5 - 31002/12#10) bekannt gegeben habe, erläutert und Hinweise zur Auslegung und Anwendung erteilt. Zudem werden die ab 1. Januar 2014 geltenden aktualisierten Tabellen (Anlage 1 zu diesem Rundschreiben) und Arbeitsvertragsmuster (Anlage 2 zu diesem Rundschreiben) bekannt gegeben. In der ersten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 30. Juni 2014 sind u.a. die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für besondere Beschäftigtengruppen (Teil III der Entgeltordnung) hinzugefügt worden. In der zweiten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 12. August 2014 sind u.a. Erläuterungen zu Auswirkungen auf persönliche Zulagen (Teil B, Ziffer 3.2) erweitert und Erläuterungen zu Vorzimmerkräften (Teil E, Ziffer 1.4.8) neu aufgenommen worden. In der dritten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 21. November 2014 sind insbesondere Erläuterungen aufgenommen worden, die sich durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 ergeben haben (Bekanntgabe durch mein Rundschreiben vom 21. Oktober 2014 - D 5 - 31003/2#4). Die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Teile IV bis VI Entgeltordnung erfolgen in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts. Mit Rundschreiben D 5 – 31002/12#10 vom 20. Februar



2014 wurden bereits Hinweise zur Reform der leistungsorientierten Bezahlung durch die Neufassung des § 18 (Bund) TVöD und die übertarifliche Einführung eines Leistungsprämien- und Leistungszulagensystems bekanntgegeben.



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>8</b>
1.	Allgemeines .....	8
1.1	Veränderung der Arbeitsvertragsmuster .....	8
1.2	Aufhebung alter Rundschreiben zum Eingruppierungsrecht.....	8
1.3	Aufhebung über- und außertariflicher Eingruppierungen .....	8
2.	Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen .....	9
2.1	Aufbau .....	9
2.2	Eingruppierungsgrundsätze im TVöD .....	10
2.3	Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale .....	10
2.4	Abbildung der (ehemaligen) Aufstiege.....	10
2.5	Integration Arbeiter-/Angestelltenmerkmale.....	11
2.6	Teil I Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) .....	11
2.7	Teil II Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten) .....	12
2.8	Teile IV bis VI Entgeltordnung .....	12
2.9	Verhältnis der Teile I bis VI Entgeltordnung zueinander .....	12
2.10	Neue Entgeltgruppen 9a und 9b; Stufe 6 in den Entgeltgruppen 2 und 3.....	13
2.11	„Sonstige Beschäftigte“ .....	14
2.12	Ausbildungsbezug .....	14
2.13	Zulagen.....	14
2.14	Überleitung .....	15
2.15	Stufengleiche Höhergruppierung .....	15
2.16	Reform der Leistungsbezahlung.....	15
<b>B</b>	<b>Änderungen TVöD und TVöD BT-V .....</b>	<b>17</b>
1.	§§ 12, 13 (Bund) TVöD – Eingruppierung .....	17
1.1	Zentrale Eingruppierungsgrundsätze.....	17
1.2	Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen .....	17
2.	§ 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD – Streichung abweichende Stufen/Stufenlaufzeiten .....	19
3.	§ 17 Abs. 5 TVöD – Stufengleiche Höher- und Herabgruppierung ab 1. März 2014.....	19
3.1	Stufenzuordnung bei Höhergruppierung und Herabgruppierung .....	19
3.1.1	Höhergruppierung aus einer regulären Stufe .....	19
3.1.2	Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe.....	20
3.1.3	Herabgruppierung aus einer regulären Stufe oder einer individuellen Endstufe .....	20.2
3.1.4	Stufenlaufzeit und Entgeltzahlung aus der neuen Entgeltgruppe.....	20.3



3.1.5	Übertarifliche persönliche Besitzstandszulage anstelle des Garantiebetrages .....	20.3
3.2	Auswirkungen auf persönliche Zulagen .....	21
3.2.1	Grundsatz.....	21
3.2.2	Neue Zulagenfälle ab 1. Januar 2014 .....	22
3.2.3	„Laufende“ Zulagenfälle .....	24
4.	§ 18 (Bund) TVöD – Leistungsentgelt .....	25
5.	Entgelttabelle - Anlage A (Bund), Einführung Entgeltgruppen 9a und 9b .....	25
6.	Medizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 46 TVöD BT-V).....	26
6.1	Geltungsbereich.....	26
6.2	Entgelt und Eingruppierung Ärztinnen und Ärzte.....	26
6.3	Entgelt und Eingruppierung für Beschäftigte im Pflegedienst.....	27
<b>C</b>	<b>Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) .....</b>	<b>28</b>
1.	Einführung, Gliederung .....	28
2.	Abschnitt I - Allgemeines.....	29
2.1	Geltungsbereich (§ 1 TV EntgO Bund) .....	29
2.1.1	Lehrkräfte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a TV EntgO Bund).....	29
2.1.2	Ärztinnen und Ärzte bei der Bundeswehr (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b TV EntgO Bund) .....	30
2.2	Tätigkeitsmerkmale (§ 2 TV EntgO Bund) .....	30
2.2.1	Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe (§ 2 Abs. 2 TV EntgO Bund).....	30
2.2.2	Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3 TV EntgO Bund).....	31
2.3	Geltung einzelner Teile der Entgeltordnung (§ 3 TV EntgO Bund) .....	32
2.3.1	Grundsatz.....	32
2.3.2	Geltung der Teile III, IV, V und VI und deren Untergliederung .....	32
2.3.3	Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III .....	34
2.3.4	Eingruppierung bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Teile III, IV, V oder VI.....	34
2.3.5	Geltung des Teils II .....	35
2.3.6	Geltung des Teils I .....	35
2.3.7	Eingruppierung nach Funktionsmerkmalen .....	36
2.3.8	Eingruppierung bei mehreren Arbeitsvorgängen.....	37
2.3.9	Tätigkeitsmerkmale mit Voraussetzungen in der Person in den Teilen III bis VI .....	37
2.3.10	Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 1 bis 4 (Hilfstätigkeiten).....	38
2.4	Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter (§ 4 TV EntgO Bund) .....	39
2.5	Unterstellungsverhältnisse (§ 5 TV EntgO Bund) .....	39





3.	Abschnitt II – Voraussetzungen in der Person .....	40
3.1	Voraussetzungen in der Person (§ 6 TV EntgO Bund) .....	40
3.2	Wissenschaftliche Hochschulbildung (§ 7 TV EntgO Bund) .....	40
3.3	Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund) .....	41
3.4	Technische Hochschulbildung (§ 9 TV EntgO Bund).....	41
3.5	Ausländische Hochschulabschlüsse (§ 7 Abs. 4 TV EntgO Bund) .....	41
3.5.1	Abfrage der Datenbank ANABIN.....	42
3.5.2	Einzelanfrage bei der ZAB .....	42
3.6	Geprüfte Meisterinnen und Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker (§ 10 TV EntgO Bund) .....	43
3.6.1	Geprüfte Meisterinnen und Meister .....	43
3.6.2	Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker .....	44
3.7	Berufsausbildung (§ 11 TV EntgO Bund).....	44
3.8	Eingruppierung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen in der Person (§ 12 TV EntgO Bund) .....	45
3.9	Verwaltungseigene Prüfungen (§ 13 TV EntgO Bund und Anlage 2) .....	46
3.10	Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse (§ 14 TV EntgO Bund).....	48
4.	Abschnitt III – Zulagen .....	48
4.1	Zulage für Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen- und Vorhandwerker (§ 15 TV EntgO Bund) .....	48
4.2	Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund) .....	49
4.3	Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund) .....	51
4.3.1	Regelungen ab 1. Januar 2014 .....	51
4.3.2	Funktionszulagen .....	52
4.3.3	Auswirkung auf Besitzstandszulagen des § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen).....	52
4.4	Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund).....	53
4.5	Sonstige Zulagen.....	53
4.5.1	Erschwerniszuschläge.....	53
4.5.2	Techniker,- Meister- und Programmierierzulage .....	53
4.5.3	Zulagentarifverträge des Bundes .....	54
4.5.4	Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst .....	55
4.5.5	Außertarifliche IT-Fachkräftezulage .....	55
4.5.6	Außertarifliche Zulage für Beschäftigte im Vorzimmerdienst.....	56
4.5.7	Außertarifliche Zulagen für Schreibkräfte .....	56
<b>D</b>	<b>Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund).....</b>	<b>58</b>
1.	Einführung.....	58
1.1	Gliederung .....	58
1.2	Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale .....	59



1.3	Höhere Eingruppierungen – nicht berufsgruppenspezifische Tatbestände.....	60
1.3.1	Berücksichtigung von bis zu sechsjährigen Aufstiegen nach dem BAT in den Entgeltgruppen 2 bis 8.....	60
1.3.2	Entgeltgruppen 4 und 7 .....	62
1.3.3	Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit früheren Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach Ib .....	62
1.3.4	Entgeltgruppe 5 für Beschäftigte mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.....	62
1.3.5	Entgeltgruppe 2Ü .....	63
1.3.6	Wegfall Beschränkung auf Endstufe 5 in Entgeltgruppen 2 und 3 .....	63
1.4	Sonstige Beschäftigte .....	64
1.5	Beseitigung aller Doppelmerkmale Arbeiter/Angestellte .....	65
1.6	Redaktionelle Änderungen .....	65
1.7	Gegenüberstellung Vergütungsordnung - Entgeltordnung.....	67
1.7.1	Synopse zu Teil I Vergütungsordnung - Allgemeiner Teil .....	67
1.7.2	Synopse zu Teil II Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale .....	68
1.7.3	Synopse zu Teil III Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes .....	73
1.8	Gegenüberstellung Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung .....	77
1.8.1	Synopse zu Teil I Lohngruppenverzeichnis – Allgemeiner Teil .....	77
1.8.2	Synopse zu Teil II Lohngruppenverzeichnis – Sonderverzeichnisse.....	77
2.	Teil I Entgeltordnung – Verwaltungstätigkeiten .....	79
2.1	Geltungsbereich, Auffangfunktion, Anwendbarkeit Rechtsprechung .....	79
2.1.1	Eingeschränkte Auffangfunktion der Entgeltgruppen 2 bis 12 .....	79
2.1.2	Allgemeine Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 .....	80
2.2	Tätigkeitsmerkmale.....	80
2.2.1	Entgeltgruppen 1 bis 4 .....	80
2.2.2	Entgeltgruppen 5 bis 9a .....	83
2.2.3	Entgeltgruppen 9b bis 12 .....	86
2.2.4	Entgeltgruppen 13 bis 15 .....	88
3.	Teil II Entgeltordnung – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten .....	91
3.1	Allgemeines, Änderungen zum bisherigen Arbeiterrecht .....	91
3.1.1	Keine veränderte Zuordnung zu Entgeltgruppen.....	92
3.1.2	Nur sehr geringe Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen .....	92
3.2	Tätigkeitsmerkmale.....	93
4.	Teil III Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen .....	96
4.1	Gliederung .....	96



4.2	Berufsgruppenspezifische höhere Eingruppierungen .....	96
4.3	Die Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen .....	98
4.3.1	Apothekerinnen und Apotheker .....	98
4.3.2	Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten .....	99
4.3.3	Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte .....	110
4.3.4	Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten .....	112
4.3.5	Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe .....	114
4.3.6	Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher .....	117
4.3.7	Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer .....	117
4.3.8	Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten .....	118
4.3.9	Botinnen und Boten sowie Pfortnerinnen und Pfortner .....	124
4.3.10	Fahrerinnen und Fahrer .....	125
4.3.11	Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik .....	128
4.3.12	Beschäftigte in der Forschung .....	128
4.3.13	Beschäftigte im Forstdienst .....	130
4.3.14	Fotografinnen und Fotografen .....	135
4.3.15	Fotolaborantinnen und -laboranten .....	135
4.3.16	Beschäftigte im Fremdsprachendienst .....	135
4.3.17	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte .....	186
4.3.18	Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister .....	186
4.3.19	Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik .....	187
4.3.20	Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften .....	190
4.3.21	Beschäftigte in Gesundheitsberufen .....	194
4.3.22	Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter .....	194
4.3.23	Hausmeisterinnen und Hausmeister .....	195
4.3.24	Beschäftigte in der Informationstechnik .....	196
4.3.25	Ingenieurinnen und Ingenieure .....	199
4.3.26	Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .....	200.9
4.3.27	Beschäftigte im Kassendienst .....	200.10
4.3.28	Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik .....	200.19
4.3.29	Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte .....	200.20



4.3.30	Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer.....	200.22
4.3.31	Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter.....	200.28
4.3.32	Geprüfte Meisterinnen und Meister.....	200.31
4.3.33	Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler.....	200.36
4.3.34	Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen.....	200.37
4.3.35	Redakteurinnen und Redakteure.....	200.37
4.3.36	Beschäftigte in Registraturen.....	200.45
4.3.37	Reinigerinnen und Reiniger.....	200.51
4.3.38	Reproduktionstechnische Beschäftigte.....	200.53
4.3.39	Schweißerinnen und Schweißer.....	200.53
4.3.40	Beschäftigte in der Steuerverwaltung.....	200.54
4.3.41	Technikerinnen und Techniker.....	200.58
4.3.42	Technische Assistentinnen und Assistenten.....	200.63
4.3.43	Tierärztinnen und -ärzte.....	200.68
4.3.44	Tierpflegerinnen und -pfleger.....	200.69
4.3.45	Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen.....	200.71
4.3.46	Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen.....	200.71
4.3.47	Wächterinnen und Wächter.....	200.72
4.3.48	Weitere Beschäftigte.....	200.73
4.4	Nicht mehr vereinbarte Tätigkeitsmerkmale.....	200.76
4.4.1	Tätigkeiten, für die keine besonderen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart sind.....	200.76
4.4.2	Tätigkeiten, für die es beim Bund keinen Regelungsbedarf mehr gibt.....	200.78
5.	Teile IV bis VI Entgeltordnung - Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des BMVg, BMVI und BMI.....	201
<b>E</b>	<b>Änderungen TVÜ-Bund.....</b>	<b>202</b>
1.	Überleitung vorhandener Beschäftigter in den TV EntgO Bund.....	202
1.1	Grundsatz (§ 24 TVÜ-Bund).....	202
1.2	Bestandsschutz Eingruppierung (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).....	202
1.2.1	Beibehaltung der bisherigen vorläufigen Entgeltgruppe als richtige Eingruppierung, Außerkraftsetzung der Tarifautomatik.....	202
1.2.2	Keine Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung ....	204



1.2.3	Bestandsschutz für die Dauer des ununterbrochenen Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses zum Bund .....	204
1.2.4	Bestandsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen .....	204
1.2.5	Wegfall Bestandsschutz bei Änderung der auszuübenden Tätigkeit.....	205
1.2.6	Bestandsgeschützte Entgeltgruppe und Direktionsrecht.....	208
1.3	Weitere Besitzstandsregelungen (§ 25 Abs. 2 bis 4 TVÜ-Bund) .....	210
1.3.1	Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung (§ 25 Abs. 2 TVÜ-Bund) ...	210
1.3.2	Techniker-, Meister- und Programmiererzulage (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund).....	211
1.3.3	Auffangklausel (§ 25 Abs. 4 TVÜ-Bund).....	211
1.4	Höhergruppierungen (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund).....	212
1.4.1	Grundsätzliches .....	212
1.4.2	Antragserfordernis, Frist bis 30. Juni 2015 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund) .....	213
1.4.3	Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe (§ 26 Abs. 2 bis 5 TVÜ-Bund) .....	214
1.4.4	Mögliche finanzielle Nachteile durch die Höhergruppierung auf Antrag.....	220
1.4.5	Auskunfts- und Beratungspflichten der Dienststellen .....	221
1.4.6	Höhergruppierungen bei Beschäftigten in der Altersteilzeit.....	221
1.4.7	Entgeltgruppe 2Ü .....	221
1.4.8	Vorzimmerkräfte.....	221.1
1.5	Besondere Überleitungsregelungen (§ 27 TVÜ-Bund) .....	222
1.5.1	Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund a.F. (§ 27 Abs. 1 TVÜ-Bund) .....	222
1.5.2	Entgeltgruppe 9b (§ 27 Abs. 2 TVÜ-Bund).....	222
1.5.3	Entgeltgruppe 9a (§ 27 Abs. 3 TVÜ-Bund).....	223
1.5.4	Entgeltgruppe 2 oder 3 neue Endstufe 6 (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund).....	225
1.5.5	Keine Mitbestimmungspflicht.....	226
1.6	Entgeltgruppenzulagen (§ 28 TVÜ-Bund).....	226
2.	Weitere Änderungen TVÜ-Bund .....	226
2.1	§ 5 TVÜ-Bund.....	226
2.2	§ 8 TVÜ-Bund.....	226
2.3	§ 9 TVÜ-Bund.....	227
2.4	§ 12 TVÜ-Bund.....	228
2.5	Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Bund.....	228
2.6	§ 17 TVÜ-Bund.....	229
2.7	§ 18 TVÜ-Bund.....	229
2.8	§ 19 TVÜ-Bund.....	230
2.9	§ 29 TVÜ-Bund.....	230



2.10	Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B.....	231
2.10.1	Vorbemerkung Nr. 2.....	231
2.10.2	Vorbemerkung Nr. 3.....	233
2.10.3	Nr. 17 .....	234
2.10.4	Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 .....	234
2.11	Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C .....	234
2.12	Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund.....	235
2.13	Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund.....	235
2.13.1	Nr. 3 Buchstaben b und c.....	235
2.13.2	Nr. 4 .....	235
2.13.3	Nr. 6 .....	235
2.13.4	Nrn. 7 bis 9.....	236
2.13.5	Nr. 10 .....	236
2.13.6	Nr. 11 .....	237
2.13.7	Nr. 12 .....	238
	<b>Anlage 1 - Tabellen .....</b>	<b>239</b>
	<b>Anlage 2 - Arbeitsvertragsmuster.....</b>	<b>246</b>
	<b>Anlage 3 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Vergütungsordnung - Entgeltordnung.....</b>	<b>258</b>
	<b>Anlage 4 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung.....</b>	<b>329</b>
	<b>Anlage 5 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Entgeltordnung .....</b>	<b>356</b>
	<b>Anlage 6 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil II Entgeltordnung .....</b>	<b>362</b>



## **2. § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD – Streichung abweichende Stufen/Stufenlaufzeiten**

Die frühere Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in eine sog. „große Entgeltgruppe 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und in eine sog. „kleine Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten und der Endstufe 4 (statt der regulären Endstufe 5) sowie die Beschränkung auf die Endstufe 5 in den Entgeltgruppen 2 und 3, die für einzelne Beschäftigtengruppen bestanden, sind entfallen. Die diesbezüglichen Regelungen in § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD einschließlich des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD sind zum 1. Januar 2014 aufgehoben worden. Für alle Entgeltgruppen der Entgelttabelle – Anlage A (Bund) TVöD – gelten nunmehr einheitlich die regulären Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD und keine gesonderten Endstufen mehr. Besonderheiten bei der Stufenlaufzeit und der Eingangs- bzw. Endstufe gelten lediglich weiterhin für die Entgeltgruppe 1 (gemäß dem unveränderten § 16 (Bund) Abs. 5 TVöD), bei bestimmten in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a (s. Teil E Ziffer 1.5.3) und für die Beschäftigten im Pflegedienst mit einem Tabellenentgelt nach Anlage E (Bund) zum TVöD-BT-V; siehe Ziffer 6.3. Im Übrigen siehe Ziffer 5 (neue Entgeltgruppen 9a und 9b) sowie Teil D Ziffer 1.3.6 (Wegfall Beschränkung auf Endstufe 5 in den Entgeltgruppen 2 und 3).

## **3. § 17 Abs. 5 TVöD – Stufengleiche Höher- und Herabgruppierung ab 1. März 2014**

### **3.1 Stufenzuordnung bei Höhergruppierung und Herabgruppierung**

#### **3.1.1 Höhergruppierung aus einer regulären Stufe**

Am 1. März 2014 tritt für den Bereich des Bundes die Neuregelung des § 17 Abs. 5 TVöD zur stufengleichen Höhergruppierung in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen zur betragsmäßigen Höhergruppierung in § 17 Abs. 4 TVöD. Ab diesem Zeitpunkt werden die Beschäftigten bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 (Endstufe) einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet. Wie bisher werden die Beschäftigten mindestens jedoch der Stufe 2 zugeordnet; d. h. dass Beschäftigte der Stufe 1 in der höheren Entgeltgruppe nicht ebenfalls der Stufe 1, sondern der Stufe 2 zugeordnet werden. Die Zuordnung zur gleichen Stufe in der höheren Entgeltgruppe gilt auch bei Höhergruppierungen



über mehr als eine Entgeltgruppe. Diese Änderungen wirken sich unmittelbar auf die Höhe der Zulagen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Probe) und nach § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Zeit) aus. Nach § 2 Nrn. 3 und 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVöD gelten ab dem 1. März 2014 nicht mehr die Bezugnahmen auf § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TVöD, sondern auf die Neuregelung zur stufengleichen Höhergruppierung des § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD. Bei Höhergruppierungen auf Antrag (aufgrund der Entgeltordnung) gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund erfolgt die Stufenzuordnung ohne Ausnahme noch betragsmäßig nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund; vgl. Teil E Ziffer 1.4.3.1). Bereits vor dem Stichtag 1. März 2014 erfolgte betragsmäßige Stufenzuordnungen nach § 17 Abs. 4 TVöD werden durch die Neuregelung nicht berührt.

Beispiel 1:

*Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 (2.694,64 € Stand 1. Januar 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 übertragen, und zwar außerhalb einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.*

*Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD. Sie erfolgt stufengleich in die Entgeltgruppe 7 Stufe 6 (2.798,50 € Stand 1. Januar 2014). Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 103,86 €. Bei der früher geltenden betragsmäßigen Stufenzuordnung wäre er der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 zugeordnet worden (2.717,71 € Stand 1. Januar 2014), hätte anstelle des niedrigen Höhergruppierungsgewinns einen Garantiebetrag von 53,20 € (Stand 1. Januar 2014) erhalten und hätte erst nach Ablauf der fünfjährigen Stufenlaufzeit die Stufe 6 erreicht.*

### **3.1.2 Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe**

Die Regelungen für Höhergruppierungen von Beschäftigten in individuellen Endstufen wurden mit dem 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-Bund rückwirkend zum 1. März 2014 geändert und konkretisiert. Nach §§ 6 bis 8 TVÜ-Bund in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung sind dabei folgende Besonderheiten zu beachten: Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt ab dem Stichtag 1. März 2014 grundsätzlich immer stufengleich, d.h. hier in die höchste reguläre Stufe (Endstufe) (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Bund). Beschäftigte erhalten in der höheren Entgeltgruppe dabei aber mindestens den Betrag, der sich aus der Summe des Entgelts ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe ergibt. Ist das Tabellenentgelt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe niedriger als dieser Betrag, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet (§ 6 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Bund). Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höhe-





ren Entgeltgruppe (§ 6 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund). Diese Besonderheiten gelten ebenso für Fälle des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 6 jeweils i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 6 TVÜ-Bund).

Beispiel 1 (Zuordnung zu der regulären Endstufe):

Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe (2.705 € Stand Juni 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 6 höhergruppiert (Klarstellung: keine Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich stufengleich in die höchste reguläre Stufe der Entgeltgruppe 6 - die Stufe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014). Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Tabellenentgelt (2.784,64 €) mindestens die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 beträgt (2.705 € + 55,69 € = 2.760,69 €). Dies ist der Fall, so dass es bei der Stufenzuordnung in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014) bleibt.

Bei der bis zum 28. Februar 2014 geltenden betragsmäßigen Stufenzuordnung wäre er der Stufe 5 der Entgeltgruppe 6 zugeordnet worden (2.709,63 € Stand 1. Juli 2014), hätte anstelle des niedrigeren Höhergruppierungsgewinns einen Garantiebetrug von 53,20 € erhalten und hätte erst nach Ablauf der fünfjährigen Stufenlaufzeit die Stufe 6 erreicht.

Beispiel 2 (Zuordnung zu einer neuen individuellen Endstufe):

Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe (2.730 € Stand Juni 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 6 höhergruppiert (Klarstellung: keine Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich stufengleich in die höchste reguläre Stufe der Entgeltgruppe 6 - die Stufe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014). Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Tabellenentgelt (2.784,64 €) mindestens die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 beträgt (2.730 € + 55,69 € = 2.785,69 €). Dies ist nicht der Fall, so dass der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet wird. Das Entgelt dieser neuen individuellen Endstufe in der Entgeltgruppe 6 wird festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 (2.785,69 € Stand Juli 2014).

Da die Änderungen der §§ 6 und 8 TVÜ-Bund rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft getreten sind, sind alle seit dem 1. März 2014 vollzogenen Höhergruppierungen von Beschäftigten in individuellen Endstufen zu prüfen und ggfs. Stufenzuordnungen und individuelle Entgelte rückwirkend neu festzulegen. Soweit hieraus Ansprüche bereits vor dem 1. Dezember 2014 fällig geworden sind, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise damit einverstanden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD für die schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen durch die Beschäftigten einheitlich erst am 1. Dezember 2014 zu laufen beginnt.

Nicht betroffen von den Änderungen der §§ 6 und 8 TVÜ-Bund sind Höhergruppierungen auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. In diesen Fällen erfolgt die Stufenzuordnung weiterhin betragsmäßig (siehe hierzu Teil E Ziffer 1.4.3).



### **3.1.3 Herabgruppierung aus einer regulären Stufe oder einer individuellen Endstufe**

Beschäftigte in einer regulären Stufe werden bei Herabgruppierung der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 4 TVöD in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung).

Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden bei Herabgruppierungen der Endstufe der niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet.

Für Fälle der Herabgruppierung im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten aus einer individuellen Endstufe - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung (siehe Teil B Ziffer 1.2) - bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit folgender abbaubarer Besitzstandsregelung einverstanden, sofern diese Fälle nicht bereits von tariflichen oder übertariflichen Regelungen zur Entgeltsicherung (z. B. § 6 Rationalisierungsschutz-Tarifverträge) erfasst werden:

Vom Beginn des Monats an, in dem die Herabgruppierung wirksam wird (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 5 TVöD in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung), kann eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt der individuellen Endstufe der bisherigen Entgeltgruppe und der regulären Endstufe der neuen niedrigeren Entgeltgruppe gewährt werden. Die übertarifliche Maßnahme tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Auf die persönliche Zulage werden Entgelterhöhungen aufgrund

- a) von Höhergruppierungen,
- b) der Zahlung von Entgeltgruppenzulagen oder
- c) allgemeiner Entgelterhöhungen

in vollem Umfang angerechnet.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die oder der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Diese Regelungen zur Anrechnung und zum Wegfall gelten ab dem 1. Dezember 2014 auch für Bestandsfälle, also für Beschäftigte mit einer persönlichen Zulage - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung (siehe Teil B Ziffer 1.2) - aufgrund der durch Teil B Ziffer 1.2 aufgehobenen übertariflichen Regelung der Ziffer 3.1 des Rundschreibens vom 22. Juli 2010 – D 5 – 220 210 – 2/17.



### **3.1.4 Stufenlaufzeit und Entgeltzahlung aus der neuen Entgeltgruppe**

Unverändert gilt, dass die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung von Neuem beginnt (§ 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD). Neu ist die bisher nur übertariflich geregelte Vorschrift in § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD zur Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierungen. Weiterhin erhalten Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird (§ 17 Abs. 5 Satz 4 TVöD). Bereits ab dem 1. Januar 2014 findet die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD mit Besonderheiten bei Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 in Entgeltgruppe 5 sowie von Entgeltgruppe 6 in Entgeltgruppe 8 keine Anwendung mehr, weil für den Bund zu diesem Zeitpunkt die neuen Eingruppierungsvorschriften in Kraft getreten sind.

Bei stufengleichen Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 5 TVöD wird kein Garantiebtrag mehr gezahlt. Die bisherigen Regelungen zum Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD finden für den Bundesbereich nach dem 28. Februar 2014 keine Anwendung mehr. Das bedeutet, dass nach dem 28. Februar 2014 im Bundesbereich die Anspruchsgrundlage für die Zahlung eines Garantiebtrags nicht mehr gegeben ist, und zwar auch für Beschäftigte, die bis zu diesem Stichtag einen solchen Garantiebtrag erhalten haben.

### **3.1.5 Übertarifliche persönliche Besitzstandszulage anstelle des Garantiebtrages**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass Beschäftigte, die am 28. Februar 2014 aufgrund § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung einen Garantiebtrag erhalten, ab 1. März 2014 eine persönliche Besitzstandszulage erhalten. Dies gilt gleichermaßen für Beschäftigte in individuellen Endstufen, die aufgrund § 6 Abs. 3 Satz 3 (ebenso Fälle nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 3) i. V. m. Abs. 2 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 für den Bund geltenden Fassung einen Garantiebtrag erhalten. Die Höhe der persönlichen Besitzstandszulage bemisst sich aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt aufgrund der betragsmäßigen Höhergruppierung (einschließlich der Stufenzuordnung) nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung für Beschäftigte in individuellen Endstufen - also ohne Be-



rücksichtigung der Regelungen zum Garantiebetrags-, und dem Betrag, den die oder der Beschäftigte im Zahlungsmonat Februar 2014 in der Summe von Tabellenentgelt und Garantiebetrags (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung bzw. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 2 TVÜ-Bund und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD jeweils in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung) zu erhalten hat. Die persönliche Besitzstandszulage ist in der Höhe statisch; allgemeine Entgelterhöhungen werden nicht auf die persönliche Besitzstandszulage angerechnet. Sie fällt weg, wenn die nächsthöhere Stufe in der Entgeltgruppe erreicht ist, oder bei einer Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe.



Beispiel 2:

Ein Beschäftigter ist am 1. Februar 2014 von der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 in die Entgeltgruppe 6 Stufe 5 höhergruppiert worden. Die Stufenzuordnung richtete sich noch nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung. Wegen des Höhergruppierungsgewinns von lediglich 40,39 € (Stand 1. Januar 2014) erhält er im Februar 2014 einen Garantiebtrag von 53,20 €.

Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD mit der Anspruchsgrundlage auf einen Garantiebtrag findet mit Inkrafttreten der stufengleichen Höhergruppierung am 1. März 2014 im Bundesbereich keine Anwendung mehr. Da dem Beschäftigten im Zahlungsmonat Februar 2014 ein Garantiebtrag zusteht, erhält er übertariflich eine persönliche Besitzstandszulage. Die Höhe bemisst sich aus

- a) dem Tabellenentgelt aufgrund der Höhergruppierung von Entgeltgruppe 5 Stufe 6 in die Entgeltgruppe 6 und der Zuordnung in die Stufe 5 (2.619,63 € Stand 1. Januar 2014) nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung - also ohne Berücksichtigung der Regelungen zum Garantiebtrag - einerseits, und
- b) dem Betrag, den der Beschäftigte im Zahlungsmonat Februar 2014 in der Summe von Tabellenentgelt und Garantiebtrag zu erhalten hat = Entgeltgruppe 5 Stufe 6 (2.579,24 € Stand 1. Januar 2014) + 53,20 € Garantiebtrag = 2.632,44 €.

Die persönliche Besitzstandszulage beträgt also 12,81 € (Differenz zwischen 2.632,44 € und 2.619,63 €). Sie entfällt spätestens mit Erreichen der nächsthöheren Stufe, also nach Ablauf der erforderlichen fünfjährigen Stufenlaufzeit am 31. Januar 2019.

Werden Beschäftigte mit der persönlichen Besitzstandszulage nach dem 28. Februar 2014 höhergruppiert, richtet sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 5 TVöD, bei Beschäftigten in individuellen Endstufen nach § 6 Abs. 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 jeweils i. V. m. § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund in der ab dem 1. März 2014 geltenden Fassung; die persönliche Besitzstandszulage spielt für die Stufenzuordnung in diesen Fällen keine Rolle.

## **3.2 Auswirkungen auf persönliche Zulagen**

Sowohl das Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften am 1. Januar 2014 als auch das Inkrafttreten der stufengleichen Höhergruppierung am 1. März 2014 wirken sich auf die persönliche Zulage nach § 14 TVöD (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) aus. Gleiches gilt entsprechend für die persönlichen Zulagen nach §§ 31 Abs. 3 Satz 2 und § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD.

### **3.2.1 Grundsatz**

Voraussetzung für die Zulage nach § 14 TVöD ist, dass der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich ab dem 1. Januar 2014 nach den neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund. Dies gilt unabhängig von einer individuellen besitz-



standsgesicherten Entgeltgruppe nach § 25 TVÜ-Bund, da sich die tarifvertragliche Bewertung der Tätigkeiten, die für den Vergleich der Entgeltgruppen maßgebend ist, ab dem 1. Januar 2014 aus dem TV EntgO Bund ergibt. Soweit also in § 14 TVöD auf die Eingruppierung und damit auf die tarifvertragliche Bewertung der Tätigkeiten verwiesen wird, kommt es auf die sich nach dem TV EntgO Bund ergebende Eingruppierung, nicht aber auf eine eventuelle besitzstandsgesicherte individuelle Eingruppierung einer/eines Beschäftigten an.

In Fällen mit besitzstandsgesicherter Entgeltgruppe kann die Besonderheit auftreten, dass sich aufgrund des Außerkraftsetzens der Tarifautomatik bei der Überleitung (siehe Teil E Ziffer 1.2.1) die Entgeltgruppe nach dem TV EntgO Bund einerseits und die besitzstandsgesicherte Entgeltgruppe andererseits unterscheiden. Gerade bei Beschäftigten mit aufgrund der Überleitung in den TV EntgO Bund besitzstandsgesicherter Entgeltgruppe ist deshalb in jedem Einzelfall festzustellen, ob nach dem TV EntgO Bund die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht als die unverändert auszuübende Tätigkeit.

In der Praxis sollten Dienststellen vor dauerhafter oder auch nur vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten die jeweiligen Auswirkungen (z.B. auf die Stufenlaufzeit oder auf eine Zulage nach § 14 TVöD) prüfen.

### **3.2.2 Neue Zulagenfälle ab 1. Januar 2014**

#### **3.2.2.1 Nach dem TV EntgO Bund eingruppierte Beschäftigte**

Für ab dem 1. Januar 2014 neu eingestellte Beschäftigte sowie für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die aufgrund einer Änderung ihrer auszuübenden Tätigkeit oder aufgrund einer Höhergruppierung auf Antrag nach den neuen Eingruppierungsvorschriften eingruppiert sind, lässt sich aufgrund der Entgeltordnung feststellen, ob die übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Es gibt keine Besonderheiten aufgrund besitzstandsgesicherter Entgeltgruppen nach dem TVÜ-Bund zu beachten. Die Höhe der Zulage richtet sich nach § 14 Abs. 3 TVöD.

#### **3.2.2.2 Beschäftigte mit Bestandsschutz ihrer Entgeltgruppe**

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte ist die Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit besitzstandsgesichert (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund), siehe auch Teil E Ziffer 1.2. Eine nur vorübergehend übertragene Tätig-



*Durch die Anrechnung der Stufenlaufzeit ist die erforderliche dreijährige Stufenlaufzeit in der betragsmäßig zugeordneten niedrigeren Stufe 3 bereits von Anfang an erfüllt. Deshalb ist er bereits zum Zeitpunkt seiner Höhergruppierung am 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 12 der Stufe 4 zugeordnet. Die sodann noch überschüssige Stufenlaufzeit von 6 Monaten wird ihm aber nicht mehr angerechnet, vielmehr beginnt seine Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von Neuem (§ 26 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund). Am 1. Januar 2014 beträgt sein Höhergruppierungsgewinn von Entgeltgruppe 11 Stufe 4 (3.750,55 €) zur Entgeltgruppe 12 Stufe 4 (4.154,47 €) abzüglich der Technikerzulage (23,01 €) monatlich 380,91 €.*

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD erfolgt (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 4 und 5 TVÜ-Bund).

#### **1.4.3.4 Besitzstände Vergütungsgruppenzulage und Techniker-, Meister- oder Programmierzulage (§ 26 Abs. 5 TVÜ-Bund)**

Sind Beschäftigte, die sowohl eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) als auch eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt in diesen Fällen nach § 26 Abs. 5 Satz 2 bis 4 TVÜ-Bund Folgendes: Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung werden zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzuge-rechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. Diese besondere Stufenzuordnung kann insbesondere bei Höhergruppierungen auf Antrag von Meistern (Zusammentreffen von Vergütungsgruppenzulage und Meisterzulage) oder bei Ingenieuren und nautischen Beschäftigten (Zusammentreffen von Vergütungsgruppenzulage und Technikerzulage) zum Tragen kommen. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um eine Mischform der beiden zuvor beschriebenen besonderen Stufenzuordnungen nach § 26 Abs. 3 und 4 TVÜ-Bund. Faktisch wird allerdings bereits die erhöhte Basis für die Stufenzuordnung



durch die Berücksichtigung der beiden wegfallenden Zulagen nach § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund ganz überwiegend zu einer stufengleichen Stufenzuordnung führen, so dass die weiteren Regelungen des § 26 Abs. 5 Satz 3 und 4 TVÜ-Bund in aller Regel keine Anwendung finden werden.

Beispiel

*Ein im Jahre 1998 eingestellter Handwerksmeister (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT) mit Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 (klein) mit verlängerten Stufenlaufzeiten (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) erhält am 31. Dezember 2013 aufgrund § 9 TVÜ-Bund eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 164,45 € monatlich und aufgrund der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung eine persönliche Zulage anstelle der früheren Meisterzulage in Höhe von 38,35 € monatlich. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund mit Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a und weiteren Anspruchs auf die Meisterzulage aufgrund § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund stellt er fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Er ist in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 5 zugeordnet (3.208,16 €). Zum Zeitpunkt der Überleitung ist er der Stufe 5 bereits mehr als 6 Jahre zugeordnet.*

*Weil sich für den Beschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 32 der Entgeltordnung (Geprüfte Meisterinnen und Meister) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, ist er auf seinen Antrag hin ab dem 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 9b eingruppiert. Zugleich entfallen sowohl die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 164,45 €) als auch die Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Meisterzulage in Höhe von 38,35 €), macht zusammen 202,80 € monatlich. Die Stufenzuordnung richtet sich abweichend vom Grundsatz nach den besonderen Regelungen des § 26 Abs. 5 Satz 2 bis 4 TVÜ-Bund. Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung werden zu dem bisherigen Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet; also 3.208,16 € bisheriges Tabellenentgelt + 202,80 € Zulagen = 3.410,96 € erhöhte Basis für die Stufenzuordnung. Daraufhin wird er in der höheren Entgeltgruppe 9b betragsmäßig nicht der niedrigeren Stufe 4 (3.208,16 €) zugeordnet plus Zahlung Garantiebetrags in Höhe von 85,14 €, sondern der Stufe 5 (3.496,68 €). Sein Höhergruppierungsgewinn im Vergleich zum letzten Tabellenentgelt einschließlich Zulagen beträgt 85,72 € monatlich. Da sich bereits durch die Erhöhung der Basis für die betragsmäßige Stufenzuordnung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund die stufengleiche Zuordnung zur Stufe 5 (Endstufe) ergibt, können aus der Regelung in § 26 Abs. 5 Satz 3 und 4 TVÜ-Bund keine weitergehenden Ansprüche erwachsen.*

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD erfolgt (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 4 und 5 TVÜ-Bund), und dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) und nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet werden (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund).





Die in Abschnitt F des Teils II der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale (Angestellte als Forstaufseher und Forstwarte) wurden nicht mehr neu tarifiert. Die Eingruppierung entsprechender Beschäftigter richtet sich damit – sofern die jeweiligen einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind – je nach konkret auszuübender Tätigkeit nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst des Teils I oder nach den Tätigkeitsmerkmalen für staatlich geprüfte Techniker. Hieraus können sich in Einzelfällen Höhergruppierungsansprüche ergeben. Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 5 bis 9a in Teil I (siehe Teil D Ziffer 2.2.2) und zu den Tätigkeitsmerkmalen in Teil III Abschnitt 41 der Entgeltordnung verwiesen.

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, richtet sich bis zu einer Neuregelung übergangsweise nach § 12 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes aus dem Geltungsbereich des TV-WaB/TV-WaB-O in den TV-Wald-Bund und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald Bund).

### **Entgeltgruppen 9b bis 12**

Der Teil I der Anlage 1a zum BAT enthielt für den Forstdienst die vier Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 7 und 8 sowie der Vergütungsgruppen IV b Fallgruppe 12 und V b Fallgruppe 19. Dabei orientierten sich die Tätigkeitsmerkmale an beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten. Durch die Überleitungsregelungen im TVÜ-Bund wurden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a der Entgeltgruppe 10 und die beiden anderen der Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

Die Orientierung an beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten wurde in der Entgeltordnung aufgegeben und völlig neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im vergleichbar gehobenen Dienst geregelt. Dabei wurde als Voraussetzung in der Person die abgeschlossene forstliche Hochschulbildung oder alternativ der „sonstige Beschäftigte“ aufgenommen. Zur neuen Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung siehe § 8 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.3; zum „sonstigen Beschäftigten“ siehe Teil D Ziffer 1.4. Zudem wurde die bisher bestehende „Deckelung“ bei Entgeltgruppe 10 aufgegeben. Für die Eingruppierung von Beschäftigten, deren Tätigkeit eine abgeschlossene forstliche Hochschulbildung erfordert, sind nunmehr - anders als zu Zeiten des BAT - auch Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 11 und 12 vereinbart. Diese Tätigkeitsmerkmale lehnen sich an die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst des Teils I an. Insofern wird auf die Erläuterungen zu Teil



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		<p>durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt.</p> <p>(Vergütungsgruppenzulage 8 v. H. VergGr. IIa nach 10 Jahren, zusätzlich Technikerzulage 23,01 €)</p>		
		<p><b><u>III / 3a → IIa / 9a (8 Jahre)</u></b></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>		
12	<p><b><u>FGr. 1</u></b></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><b><u>III / 2 → IIa / 8b (10 Jahre)</u></b></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	12	12



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 29 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2	4
		<u>1 / 5.2</u> Arbeiter, die Speisen oder Getränke zutragen	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
		<u>1 / 5.4</u> Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingereicht	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
<b>1</b>	<p><u>Teil I und II der Entgeltordnung i. V. m.</u> <u>§ 3 Abs. 5 TV EntgO Bund:</u></p> <p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten</p> <p><u>Protokollerklärung Nr. 9:</u></p> <p>Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus</p> <p>(...)</p> <p>c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,</p> <p>(...).</p>			1

#### 4.3.30 Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer

Die Tätigkeitsmerkmale für Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer in Teil III Abschnitt 30 der Entgeltordnung entsprechen grundsätzlich ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT. Die Tätigkeitsmerkmale für Laborarbeiter und Hilfslaboranten aus dem Lohngruppenverzeichnis sind in diesem Abschnitt des Teils III nicht mehr vereinbart worden; für diese Beschäftigten gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 3 des Teils II der Entgeltordnung. Für Laborarbeiter und Hilfslaboranten, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung



zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4). Es ergeben sich für eine Reihe von Beschäftigten dieses Abschnitts die nachfolgend dargestellten Höhergruppierungsmöglichkeiten:

### **Entgeltgruppe 3**

Für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX b (mit Aufstieg nach VIII Fallgruppe 3) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 3 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

### **Entgeltgruppe 4**

Für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach VII Fallgruppe 3) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.5 „Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.7 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen“ und bisher der Entgeltgruppe 5 zugeordnet war, ist nun der Entgeltgruppe 4 zugeordnet. Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 ist nur noch für Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit möglich. Für Bestands-



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 30 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. III Anlage 1a zum BAT / Teil I LohnGrV	2*	4
4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten.	<b><u>VerGr. VIII FGr. 2 → VerGr. VII FGr. 3 (3 Jahre)</u></b> Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IX b dieses Unterabschnitts herausheben.	5	3
		<b><u>LohnGr. 5 FGr. 5.5</u></b> Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.7 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbstständige Überlegung besondere Anforderungen stellen	5	5
3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfern.	<b><u>VerGr. IX b → VerGr. VIII FGr. 3 (3 Jahre)</u></b> Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik).	3	2

\* Angaben nach erfolgtem Aufstieg



die zu einer Eingruppierung nach einem Tätigkeitsmerkmal erfolgen, das auch nach der Entgeltordnung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet ist. Da der Beschäftigte über keine Berufsausbildung verfügt, kommt für ihn aus dem Bereich des Verwaltungsdienstes nur eine Tätigkeit in Frage, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung fällt: Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

#### Beispiel 2 (Herabgruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Dem Beschäftigten wird jedoch nach der Überleitung in den TV EntgO Bund eine neu auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung fällt: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.“

Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang nach dem TV EntgO Bund erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Da das Tätigkeitsmerkmal „mit schwierigen Tätigkeiten“ nach der Entgeltordnung der Entgeltgruppe 4 zugeordnet ist, kann die Aufgabenübertragung nicht im Rahmen des Direktionsrechts erfolgen. Hierfür ist, wenn der Beschäftigte einer Arbeitsvertragsänderung nicht zustimmt, eine Änderungskündigung erforderlich.

#### Beispiel 3 (Höhergruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Dem Beschäftigten wird jedoch am 1. Oktober 2014 eine neu auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils I der Entgeltordnung fällt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“ Es handelt sich um eine „normale“ Höhergruppierung außerhalb von § 26 TVÜ-Bund.

Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Das Tätigkeitsmerkmal „vielseitige Fachkenntnisse“ ist der höheren Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Die Stufenzuordnung für die Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Abs. 5 TVöD (stufengleich).

### **1.2.6.3 Mögliche nachträgliche Änderung in Folge einer Höhergruppierung auf Antrag**

Bei der Ausübung des Direktionsrechts in dem Zeitraum, in dem Beschäftigte bis zum 30. Juni 2015 (siehe Ziffer 1.4.2) einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 TVÜ-Bund stellen dürfen, ist zu beachten, dass sich das Direktionsrecht rückwirkend auf eine höhere Entgeltgruppe beziehen kann. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund sind Beschäftigte auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD und dem TV EntgO Bund ergibt, und zwar in allen Fällen rückwirkend zum 1. Januar 2014. Das führt dazu, dass von Anfang an die bestandsgeschützte Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund entfällt. Das Direktionsrecht richtet sich mit der Höhergruppierung auf Antrag ab dem 1. Januar 2014 ausschließlich nach der neuen höheren Entgeltgruppe. Mit der Höhergruppierung bildet sodann die höhere Entgeltgruppe den Rahmen für Umsetzungen. Eine zwischen der Überleitung in den TV EntgO Bund und der Höhergruppierung auf Antrag erfolgte Umset-



zung kann sich daher womöglich im Einzelfall nachträglich als Herabgruppierung erweisen.

#### Beispiel

*Ein Beschäftigter ist am 1. Juli 2010 mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT eingestellt worden (Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert). Dieses Tätigkeitsmerkmal war der Entgeltgruppe 6 zugeordnet (§ 17 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Am 1. Januar 2014 wird er gemäß den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet. Am 1. April 2014 wird ihm in Ausübung des Direktionsrechts von seinem Arbeitgeber eine andere Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 übertragen (Umsetzung). Am 15. Mai 2014 stellt er einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 7 nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.*

*Für den in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten gilt zunächst der Grundsatz, dass für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die Entgeltgruppe 6 bestandsgeschützt ist (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Am 1. April 2014 wird mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit derselben Entgeltgruppe 6 ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich, gleichzeitig entfällt der Bestandsschutz. Die Umsetzung ist zunächst vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt, weil zu dem Zeitpunkt sowohl die bestandgeschützte als auch die neue Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 zugeordnet ist.*

*Ab 15. Mai 2014 gilt Folgendes: Da für einen Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund auf die Verhältnisse am 1. Januar 2014 abzustellen ist (siehe nachfolgende Ziffer 1.4.1), steht der Antragstellung des Beschäftigten seine vorherige Umsetzung nicht entgegen. Weil die auszuübende Tätigkeit des Beschäftigten nach dem neuen Eingruppierungsrecht der Entgeltgruppe 7 zugeordnet ist (Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung), und weil er den Antrag fristgerecht gestellt hat, ist er rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 sodann in der höheren Entgeltgruppe 7 eingruppiert. Dadurch bezieht sich aber auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 das Direktionsrecht des Arbeitgebers auf Umsetzung des Beschäftigten auf Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7. Die Maßnahme am 1. April 2014 mit Übertragung einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 ist daher nachträglich nicht mehr vom Direktionsrecht gedeckt. Der Beschäftigte hat vielmehr grundsätzlich einen Anspruch auf Übertragung einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 7. Wenn dem Beschäftigten gleichwohl Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen werden sollen und der Beschäftigte einer entsprechenden Änderung seines Arbeitsvertrags nicht zustimmt, ist eine Änderungskündigung erforderlich.*

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und aufwändigen Rückabwicklungen wird geraten, bis zum 30. Juni 2015 bei Umsetzungen im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers zu prüfen, ob ein Fall nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund vorliegen könnte.

### **1.3 Weitere Besitzstandsregelungen (§ 25 Abs. 2 bis 4 TVÜ-Bund)**

#### **1.3.1 Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung (§ 25 Abs. 2 TVÜ-Bund)**

Nach § 25 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt Folgendes: Hängt die Eingruppierung nach § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2014 zurückge-



Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund kann nur eintreten, wenn sich eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Die Beantragung einer niedrigeren Entgeltgruppe nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund ist daher ausgeschlossen. Die Höhergruppierung auf Antrag ist mitbestimmungspflichtig nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG.

#### **1.4.2 Antragserfordernis, Frist bis 30. Juni 2015 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund)**

Um gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund in die Entgeltgruppe eingruppiert zu sein, die sich nach § 12 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund ergibt, muss die oder der Beschäftigte einen Antrag stellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden. Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund war zunächst bis zum 31. Dezember 2014 beschränkt. Aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 ist die Antragsfrist um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2015 verlängert worden. Mit dieser langen Frist soll den Beschäftigten ausreichend Zeit eingeräumt werden, die individuellen Auswirkungen einer Höhergruppierung vor Antragstellung prüfen zu können; vgl. dazu Ziffer 1.4.4.

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TVöD vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer durch die Überleitung in den TV EntgO Bund bestandsgeschützten Entgeltgruppe. Unbenommen bleibt es der oder dem Beschäftigten, nach Ablauf der Frist einen Antrag auf Überprüfung der auszuübenden Tätigkeit zu stellen. Kommt die Überprüfung zum Ergebnis, dass sich die auszuübende Tätigkeit seit der Überleitung in den TV EntgO Bund nicht geändert hat, verbleibt es bei der durch die Überleitung erlangten Entgeltgruppe. Hat sich die auszuübende Tätigkeit geändert, kehrt die oder der Beschäftigte in die Tarifautomatik zurück und ist entsprechend eingruppiert. Mit Ablauf der Frist 30. Juni 2015 ist die Möglichkeit einer Höhergruppierung auf Antrag bei unveränderter Tätigkeit dauerhaft verwirkt.

Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014 oder beginnt das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2014 zu ruhen, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,





- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 Pflegezeitgesetz oder
- Rente auf Zeit (§ 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD),

bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die oder der Beschäftigte den Antrag auf Höhergruppierung bis zum 30. Juni 2015 oder bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem 30. Juni 2014 innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund) stellen kann. Der Antrag wirkt auch in diesen Fällen immer auf den 1. Januar 2014 zurück. In jedem Einzelfall wird es erforderlich sein, die individuelle Entwicklung ab dem 1. Januar 2014 nachzuvollziehen.

Andere Fallgestaltungen, außer der in Teil E Ziffer 1.4.8 genannten (s. S. 221.1), schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 30. Juni 2015 gestellt werden, wenn z. B.

- die oder der Beschäftigte am 1. Januar 2014 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TVöD erhält oder
- die oder der Beschäftigte am 1. Januar 2014 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

#### **1.4.3 Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe (§ 26 Abs. 2 bis 5 TVÜ-Bund)**

##### **1.4.3.1 Grundsatz betragsmäßige Stufenzuordnung**

Ergibt sich nach § 12 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund eine höhere Eingruppierung und ist der Antrag fristgerecht gestellt worden, ist die oder der Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2014 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Für die Stufenzuordnung gilt Folgendes: Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund nach den allgemeinen Regelungen für Höhergruppierungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung und für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung. Danach erfolgt in



allen Fällen der Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund die Stufenzuordnung noch betragsmäßig.

Beschäftigte in individuellen Endstufen erhalten in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Ist der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe höher als in der höchsten regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, ist die individuelle Endstufe fortzuführen. Zudem besteht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 TVÜ-Bund und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD jeweils in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ein Anspruch auf einen Garantiebtrag.

Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung vor, besteht auch für Beschäftigte in regulären Stufen ein Anspruch auf einen Garantiebtrag

#### Beispiel 1

*Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe stellt fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.*

*Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Sein bisheriges Entgelt aus seiner individuellen Endstufe beträgt 2.600 € (Stand Januar 2014). Die Stufenzuordnung erfolgt betragsmäßig in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 6 (2.619,63 € Stand Januar 2014). Der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Entgelt aus seiner individuellen Endstufe (2.600,00 €) zum neuen Tabellenentgelt des Beschäftigten nach Höhergruppierung (2.619,63 €) beträgt 19,63 €. Nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung steht ihm anstelle des Unterschiedsbetrages von 19,63 € der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € zu. Der Beschäftigte erhält damit in Summe 2.653,20 € Entgelt. Davon entfallen 2.619,63 € auf das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6, Stufe 5 und 33,57 € auf den Auffüllbetrag aufgrund des Garantiebetrages. Ab dem 1. März 2014 existiert nach § 17 TVöD für den Bund keine Anspruchsgrundlage mehr für Garantiebeträge. Der Auffüllbetrag von 33,57 € wird jedoch ab 1. März 2014 nach Maßgabe der übertariflichen Regelung aus Teil B Ziffer 3.1.5 dieses Rundschreibens als persönliche Besitzstandszulage weitergewährt.*

#### Beispiel 2

*Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe stellt fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.*

*Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Das Entgelt aus seiner bisherigen individuellen Endstufe in Höhe von 2.800 € (Stand Januar 2014) ist höher als das Tabellenentgelt in der höchsten regulären Stufe der Entgeltgruppe 6 (2.694,64 € Stand Januar 2014), so dass die individuelle Endstufe auch in Entgeltgruppe 6 fortgeführt wird. Der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Entgelt aus der individuellen Endstufe (2.800,00 €) zum neuen Entgelt des Beschäftigten nach Höhergruppierung (weiterhin 2.800 € aus der fortgeführten individuellen Endstufe) beträgt 0,- €. Nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung steht dem Beschäftigten daher der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € zu. Der Beschäftigte erhält damit in Summe 2.853,20 € Entgelt. Ab dem 1. März 2014 existiert nach § 17 TVöD für den Bund keine Anspruchsgrundlage mehr für Garantiebeträge. Der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € wird jedoch ab 1. März 2014 nach Maßgabe der übertariflichen Regelung aus Teil B Ziffer 3.1.5 dieses Rundschreibens als persönliche Besitzstandszulage weitergewährt.*



Womöglich eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung nach dem Inkrafttreten des TV EntgO Bund bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TVÜ-Bund), und zwar unabhängig von dem individuellen Zeitpunkt der Antragstellung.

Die erst am 1. März 2014 in Kraft getretene stufengleiche Höhergruppierung kommt hierbei in keinem Fall zur Anwendung.

Beispiel

*Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter stellt am 1. Oktober 2014 einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Zeitgleich erreicht er nach Ablauf der erforderlichen Stufenlaufzeit die für ihn nächsthöhere Stufe 5.*

*Der Beschäftigte hat den Antrag fristgerecht gestellt. Da der Antrag auf den 1. Januar 2014 zurückwirkt und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe unberücksichtigt bleiben, wirkt sich die höhere Stufenzuordnung am 1. Oktober 2014 in die Stufe 5 nicht aus. Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag höhergruppiert; die Stufenzuordnung erfolgt auf Basis der Stufe 4 betragsmäßig nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung. Damit beginnt auch die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem 1. Januar 2014 von Neuem (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung).*

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Stufenzuordnung Folgendes gilt:

Für Beschäftigte, die nach Ablauf der erforderlichen Stufenlaufzeit am 1. Januar 2014 eine höhere Stufe erreicht haben, erfolgt zuerst die Stufenzuordnung und dann die Höhergruppierung. Das gilt auch für die Überleitungen in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 gemäß § 27 TVÜ-Bund. Für Beschäftigte, die im Januar 2014 die erforderliche Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben, wird diese im Januar 2014 bereits erreichte Stufe für die Stufenzuordnung zugrunde gelegt.

In § 26 Abs. 3 bis 5 TVÜ-Bund sind vom Grundsatz der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung abweichende Sonderfälle geregelt worden. Die Regelungen sind gleichermaßen für die Stufenzuordnung von Beschäftigten in einer individuellen Endstufe nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Höhergruppierung auf Antrag zu möglichst keinem tatsächlichen finanziellen Verlust führt oder im Fall des Wegfalls der betragsmäßig geringen Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage der Verlust weitgehend kompensiert wird.



Deklaratorisch wurde jeweils in § 26 Absätze 3 bis 5 TVÜ-Bund geregelt, dass die allgemeine Besitzstandsregelung nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund keine Anwendung findet.

#### **1.4.3.2 Besitzstand Vergütungsgruppenzulage (§ 26 Abs. 3 TVÜ-Bund)**

Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt nach § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund Folgendes: Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung wird zu dem bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Dadurch erhöht sich der Basisbetrag für die betragsmäßige Stufenzuordnung um den Betrag der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage), ggf. wird hierdurch eine höhere Stufe als ohne Berücksichtigung der Zulage erreicht.

##### Beispiel

*Ein im Jahre 1995 eingestellter Beschäftigter mit Tätigkeiten als Techniker (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt L Unterabschnitt 1 der Anlage 1a zum BAT) und Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 (klein) mit verlängerten Stufenlaufzeiten (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) erhält nach Überleitung in den TVöD aufgrund § 9 Abs. 1 TVÜ-Bund eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Vergütungsgruppenzulage, welche am 31. Dezember 2013 eine Betragshöhe von 123,34 € monatlich aufweist. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund und in die Entgeltgruppe 9a Stufe 5 (3.208,16 €) stellt er fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.*

*Weil sich für den Beschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 41 der Entgeltordnung (Technikerinnen und Techniker) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, ist er auf seinen Antrag hin ab dem 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 9b eingruppiert. Zugleich entfällt die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage). Die Stufenzuordnung richtet sich abweichend vom Grundsatz nach den besonderen Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund: Für die betragsmäßige Stufenzuordnung wird dem Tabellenentgelt des Beschäftigten die wegfallende Zulage in der zuletzt erreichten Höhe von 123,34 € hinzugerechnet, also 3.208,16 € bisheriges Tabellenentgelt + 123,34 € Vergütungsgruppenzulage = 3.331,50 € erhöhte Basis für die Stufenzuordnung. Daraufhin wird er in der höheren Entgeltgruppe 9b betragsmäßig nicht der niedrigeren Stufe 4 (3.208,16 €) zugeordnet plus Zahlung Garantiebetrags in Höhe von 85,14 €, sondern der Stufe 5 (3.496,68 €). Sein Höhergruppierungsgewinn im Vergleich zum letzten Tabellenentgelt einschließlich Vergütungsgruppenzulage beträgt 165,18 € monatlich.*

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabel-



lenentgelt hinzugerechnet wird (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund).

#### **1.4.3.3 Besitzstand Techniker-, Meister- oder Programmierzulage (§ 26 Abs. 4 TVÜ-Bund)**

Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt nach § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund Folgendes:



75 v. H.) reduziert. Im Einzelfall kann sich dadurch das Entgelt auf das Jahr bezogen womöglich verringern.

#### **1.4.5 Auskunfts- und Beratungspflichten der Dienststellen**

Die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund und die Risikoabwägung hinsichtlich möglicher finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei den Beschäftigten. Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wird empfohlen, der oder dem Beschäftigten auf Verlangen lediglich die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2013 und am 1. Januar 2014, den Zeitpunkt des nächsten regulären Stufenaufstiegs, das Bestehen eines Strukturausgleichs (einschließlich dessen Höhe, Beginndatum und Dauer) sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitzuteilen.

#### **1.4.6 Höhergruppierungen bei Beschäftigten in der Altersteilzeit**

Für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit nach dem TV ATZ bzw. TV Falter befinden, gilt im Teilzeitmodell sowie in der Arbeitsphase des Blockmodells § 26 TVÜ-Bund uneingeschränkt.

#### **1.4.7 Entgeltgruppe 2Ü**

Die Entgeltordnung sieht nur bei wenigen Tätigkeitsmerkmalen eine niedrigere Eingruppierung im Vergleich zum bisherigen Recht vor, so z. B. bei der Auflösung der Übergangsentgeltgruppe 2Ü. Die früheren Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 2Ü sind überwiegend der höheren Entgeltgruppe 3 oder im Einzelfall auch der niedrigeren Entgeltgruppe 2 zugeordnet worden. Im letzteren Fall sind die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit weiterhin in die Entgeltgruppe 2Ü als „richtige“ bestandsgeschützte Entgeltgruppe eingruppiert (§ 25 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund); siehe auch Teil D Ziffer 1.3.5 (Entgeltgruppe 2Ü). In der Stufe 6 der Entgeltgruppe 2 steht jedoch den Beschäftigten ein höheres Tabellenentgelt zu als in der Stufe 6 der höheren Entgeltgruppe 2Ü. Deshalb bin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass in diesen Fällen § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund (ohne die Frist 30. Juni 2015) entsprechend angewendet



werden kann. Dies bedeutet, dass Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü Stufe 6 auf Antrag in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet werden. Dadurch können auch alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 2Ü, die noch nicht die Stufe 6 erreicht haben, auch nach dem 30. Juni 2015 bei entsprechendem Antrag das höhere Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 erreichen.

#### **1.4.8 Vorzimmerkräfte**

Bei Vorzimmerkräften, die aufgrund meiner übertariflichen Regelungen vom 14. Dezember 2010 und 25. Januar 2013 - D5 - 220 254/2 (siehe auch Teil A Ziffer 1.3 und Teil C Ziffer 4.5.6) eingruppiert sind, ist zu beachten, dass die tarifliche Eingruppierung während der Vorzimmertätigkeit grundsätzlich im Hintergrund bestehen bleibt, aber quasi ruhend gestellt ist und durch meine übertarifliche Regelung überlagert wird. Endet die Vorzimmertätigkeit und kehrt die Vorzimmerkraft wieder in ihre tarifliche Eingruppierung zurück, ist die oder der Beschäftigte so zu stellen, als ob sie oder er durchgängig tariflich eingruppiert gewesen wäre.

Meine Regelungen zu einer möglicherweise zu zahlenden Besitzstandszulage bleiben davon unberührt.

Zur Wahrung der tarifvertraglichen Ansprüche bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für Vorzimmerkräfte analog den Sonderregelungen für Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis eine von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund abweichende Antragsfrist besteht. Beschäftigte, die am 1. Januar 2014 aufgrund meines Rundschreibens vom 14. Dezember 2010 - D5 - 220 254/2 - übertariflich als Vorzimmerkräfte eingruppiert sind, können analog der Regelung für ruhende Arbeitsverhältnisse in § 26 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund den Antrag auf Höhergruppierung innerhalb eines Jahres ab der Rückkehr in die tarifliche Eingruppierung stellen.

Der Antrag wirkt auch in diesen Fällen auf den 1. Januar 2014 zurück. Es wird daher in jedem Einzelfall erforderlich sein, die individuelle Entwicklung ab dem 1. Januar 2014 nachzuvollziehen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass die oder der Beschäftigte den Antrag auf Höhergruppierung auch dann innerhalb eines Jahres ab der Rückkehr in die tarifliche Eingruppierung stellen kann, wenn die Vorzimmertätigkeit im Laufe des Jahres 2014 beginnt und erst nach dem 31. Dezember 2014 endet.



In § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund sind die Sonderfälle geregelt, bei denen durch die Stufenzuordnung nach Satz 1 am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe bereits erfüllt ist oder sogar überschießende Stufenlaufzeiten vorliegen. Grundsätzlich gilt nach Satz 2, dass in diesen Fällen die Beschäftigten von Anfang an ab dem 1. Januar 2014 der sodann höheren Stufe zugeordnet sind, aber mögliche weitere darüber hinaus gehende Stufenlaufzeiten nicht mehr angerechnet werden; vielmehr beginnt dann die Stufenlaufzeit von Neuem. Satz 3 regelt abweichend davon, dass im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit gleichwohl auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet wird.

#### Beispiel 2

*Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 2 (2.700,39 €), für den nach dem Anhang zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen wie u.a. die fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 2 gelten, ist gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund ohne Antrag in die neue Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Zum Zeitpunkt der Überleitung hat er bereits eine Stufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 2 absolviert.*

*Die Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9a erfolgt in die Stufe, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht. Der derzeitige Betrag in der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 (2.700,39 €) entspricht dem Betrag in der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 (2.700,39 €). Er ist dadurch am 1. Januar 2014 grundsätzlich in die Stufe 2 übergeleitet. Weil jedoch seine bisher absolvierte vierjährige Stufenlaufzeit angerechnet wird, hat er nach der Überleitung bereits die erforderliche zweijährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 3 zurückgelegt. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund ist er deswegen mit der Überleitung bereits der höheren Stufe 3 (2.746,57 €) zugeordnet. Grundsätzlich werden nach Satz 2 weitere darüber hinaus gehende Stufenlaufzeiten zwar nicht mehr angerechnet, und die Stufenlaufzeit beginnt mit der Zuordnung zu der höheren Stufe von Neuem. Weil sich hier jedoch durch Satz 2 eine Zuordnung zur Stufe 3 ergibt, wird die darüber hinaus gehende Stufenlaufzeit im Umfang von zwei Jahren dennoch voll auf die dreijährige Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet (Satz 3). Das bedeutet, dass der Beschäftigte am 1.1.2014 in der sodann erreichten Stufe 3 bereits über eine zweijährige Stufenlaufzeit verfügt. Soweit keine Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeit eintritt, rückt der Beschäftigte somit nach einem weiteren Jahr am 1. Januar 2015 in die nächsthöhere Stufe 4 auf (2.838,89 € Stand 1.1.2014).*

Nach der Protokollerklärung zu § 27 Abs. 2 und 3 TVÜ-Bund bleibt im Übrigen die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe durch die Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9a unberührt.

Aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 sind in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund die Sätze 4 und 5 neu angefügt worden, die folgende Regelungen beinhalten:

Änderung in § 27 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Bund: In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Ver-





bindung mit § 17 TVÜ-Bund und der Anlage 4 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TVÜ-Bund und der Anlage 2 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 eingruppiert waren und für die gemäß § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 abweichend nicht die Stufe 3, sondern direkt die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre.

Das inhaltsgleiche Rundschreiben vom 4. August 2014 - D 5 - 31003/20#1 wird hiermit aufgehoben.

Änderung in § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund: Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2014; ggf. sind Rückrechnungen vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich in diesen Fällen damit einverstanden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD für die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen durch die Beschäftigten einheitlich am 1. Dezember 2014 zu laufen beginnt.

#### **1.5.4 Entgeltgruppe 2 oder 3 neue Endstufe 6 (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund)**

Die bisherigen Regelungen einer früheren Endstufe 5 (keine Stufe 6) im früheren Übergangsrecht nach den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund für bestimmte Tätigkeiten, die den Entgeltgruppen 2 oder 3 zugeordnet waren, sind im TV EntgO Bund entfallen; siehe hierzu Teil D Ziffer 1.3.6. Zur Überleitung der vorhandenen Beschäftigten der Stufe 5 in die neue Endstufe 6 sind in § 27 Abs. 4 TVÜ-Bund folgende Regelungen zur Stufenzuordnung getroffen worden: Erfüllen Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 oder 3, für die sich nach dem TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 erstmalig die Stufe 6 ergibt, bereits zum Zeitpunkt der Überleitung die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6, sind sie bereits am 1. Januar 2014 der Endstufe 6 zugeordnet. Ist am 1. Januar 2014 die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit noch



nicht erfüllt, erreichen Beschäftigte die Stufe 6 zu dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist.

Allerdings ist in jedem Fall ein Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6 erforderlich, sie erfolgt also nicht durch die Dienststellen. Dieser Antrag unterliegt keinen besonderen Fristen und wirkt auch nicht wie in § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund immer auf den 1. Januar 2014 zurück. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, dass der Antrag auch dann auf den 1. Januar 2014 zurückwirkt, wenn die Voraussetzungen auf Höherstufung in die Stufe 6 am 1. Januar 2014 erfüllt sind und der Antrag bis spätestens 30. Juni 2015 gestellt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der individuelle Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt sind, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2014 liegt. Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 und 3, die zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund den Stufen 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet sind, erfolgt die Höherstufung in die Stufe 6 ohne Antrag, wenn die erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist die Eingruppierung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung festzustellen.

#### Beispiel 1

*Ein Beschäftigter mit einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 der Anlage 1a zum BAT mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IXb ist am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet und der Entgeltgruppe 2 (ohne Stufe 6) zugeordnet worden (§ 17 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Am 1. Oktober 2007 wurde er aus seiner individuellen Zwischenstufe der regulären Stufe 5 zugeordnet, seine Stufenlaufzeit in der Stufe 5 beträgt daher zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund 6 Jahre und 3 Monate. Im März 2014 stellt er einen Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6.*

*Auf seinen Antrag hin hat die Dienststelle zu prüfen, ob der Beschäftigte die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Stufe 6 erfüllt. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 des Teil I der Anlage 1a zum BAT ist in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung aufgegangen, für das keine Stufenbeschränkung mehr vereinbart ist. Da er bereits zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt, ist er am 1. Januar 2014 der höheren Stufe 6 zugeordnet. Sein Höherstufungsgewinn beträgt 132,74 € monatlich.*

#### Beispiel 2

*Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch beträgt die Stufenlaufzeit des Beschäftigten in der Stufe 5 zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund nur 4 Jahre. Die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt er am 1. Januar 2015. Am 1. Oktober 2015 stellt er einen Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6.*

*Auf seinen Antrag hin stellt die Dienststelle fest, dass der Beschäftigte die fünfjährige Stufenlaufzeit für die Zuordnung zur Stufe 6 am 1. Januar 2015 erfüllt hat. Weil er den Antrag neun Monate nach dem Zeitpunkt des Erfüllens der Voraussetzungen auf Höherstufung gestellt hat, ist für die Auszahlung des Entgelts die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten. Der Antrag wirkt nicht wie bei einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund auf*



*den 1. Januar 2014 zurück, so dass das Entgelt aus der höheren Stufe 5 erst rückwirkend ab dem 1. April 2015 gezahlt werden darf.*

### **1.5.5 Keine Mitbestimmungspflicht**

Für die besonderen Überleitungsregelungen des § 27 TVÜ-Bund besteht kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

### **1.6 Entgeltgruppenzulagen (§ 28 TVÜ-Bund)**

Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, erhält die oder der Beschäftigte nach § 28 TVÜ-Bund auf Antrag diese Zulage. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund (Frist bei Höhergruppierung auf Antrag bis zum 30. Juni 2015) gilt entsprechend (siehe Ziffer 1.4.2). Ein Neuanspruch auf eine Entgeltgruppenzulage dürfte sich auf nur wenige Fälle beschränken, weil in der Entgeltordnung nur punktuell Entgeltgruppenzulagen vereinbart worden sind. Im Übrigen siehe Teil C Ziffer 4.3. zu § 17 TV EntgO Bund – Entgeltgruppenzulagen. Es besteht kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

## **2. Weitere Änderungen TVÜ-Bund**

Neben weiteren rein redaktionellen Änderungen wie dem Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses ist der TVÜ-Bund wie folgt geändert worden:

### **2.1 § 5 TVÜ-Bund**

Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund, wonach vorhandene Beschäftigte bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister-, und Programmierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage erhalten, wird aufgehoben und durch die neue Besitzstandszulage in § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund abgelöst; siehe Ziffer 1.3.2.

### **2.2 § 8 TVÜ-Bund**

Die Besitzstandszulage des § 8 TVÜ-Bund (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Dadurch können in den TVöD übergeleitete Beschäftigte ihren nach den früheren Regelungen des BAT vor der Überleitung in den TVöD zwar begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Aufstieg unter den Voraussetzungen des § 8 TVÜ-Bund noch nachvollziehen. Der indi-

**1 C - Tabelle Zeitzuschläge**

<b>Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund) - gültig vom 1. Januar 2014 bis 28. Februar 2014 (in Euro)</b>										
<b>Entgelt- gruppe</b>	Stufe 3 100 %	Stufe 4** 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
			E 1 - 9	E 10 - 15			ohne FA*	mit FA*		
			30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%
<b>15</b>	26,88			4,03	5,38	6,72	36,29	9,41	9,41	5,38
<b>14</b>	24,84			3,73	4,97	6,21	33,53	8,69	8,69	4,97
<b>13</b>	22,80			3,42	4,56	5,70	30,78	7,98	7,98	4,56
<b>12</b>	22,12			3,32	4,42	5,53	29,86	7,74	7,74	4,42
<b>11</b>	20,08			3,01	4,02	5,02	27,11	7,03	7,03	4,02
<b>10</b>	19,40			2,91	3,88	4,85	26,19	6,79	6,79	3,88
<b>9b</b>	16,74		5,02		3,35	4,19	22,60	5,86	5,86	3,35
<b>9a</b>	16,20		4,86		3,24	4,05	21,87	5,67	5,67	3,24
		16,74	5,02		3,35	4,19	22,60	5,86	5,86	3,35
<b>8</b>	15,58		4,67		3,12	3,90	21,03	5,45	5,45	3,12
<b>7</b>	14,84		4,45		2,97	3,71	20,03	5,19	5,19	2,97
<b>6</b>	14,36		4,31		2,87	3,59	19,39	5,03	5,03	2,87
<b>5</b>	13,75		4,13		2,75	3,44	18,56	4,81	4,81	2,75
<b>4</b>	13,27		3,98		2,65	3,32	17,91	4,64	4,64	2,65
<b>3</b>	12,59		3,78		2,52	3,15	17,00	4,41	4,41	2,52
<b>2</b>	11,64		3,49		2,33	2,91	15,71	4,07	4,07	2,33
<b>1</b>	9,26		2,78		1,85	2,32	12,50	3,24	3,24	1,85
* FA = Freizeitausgleich **Stufe 4 als Besitzstand aufgrund § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund für in Entgeltgruppe 9a übergeleitete Beschäftigte										
<b>15 Ü</b>	35,73			5,36	7,15	8,93	48,24	12,51	12,51	7,15
<b>2 Ü</b>	12,11		3,63		2,42	3,03	16,35	4,24	4,24	2,42

**Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund) gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (in Euro)**

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Stufe 4** 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
			E 1 - 9	E 10 - 15			ohne FA*	mit FA*		
			30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%
<b>15</b>	27,69			4,15	5,54	6,92	37,38	9,69	9,69	5,54
<b>14</b>	25,59			3,84	5,12	6,40	34,55	8,96	8,96	5,12
<b>13</b>	23,48			3,52	4,70	5,87	31,70	8,22	8,22	4,70
<b>12</b>	22,78			3,42	4,56	5,70	30,75	7,97	7,97	4,56
<b>11</b>	20,68			3,10	4,14	5,17	27,92	7,24	7,24	4,14
<b>10</b>	19,98			3,00	4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
<b>9b</b>	17,27		5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
<b>9a</b>	16,73		5,02		3,35	4,18	22,59	5,86	5,86	3,35
		17,27	5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
<b>8</b>	16,12		4,84		3,22	4,03	21,76	5,64	5,64	3,22
<b>7</b>	15,37		4,61		3,07	3,84	20,75	5,38	5,38	3,07
<b>6</b>	14,89		4,47		2,98	3,72	20,10	5,21	5,21	2,98
<b>5</b>	14,28		4,28		2,86	3,57	19,28	5,00	5,00	2,86
<b>4</b>	13,80		4,14		2,76	3,45	18,63	4,83	4,83	2,76
<b>3</b>	13,12		3,94		2,62	3,28	17,71	4,59	4,59	2,62
<b>2</b>	12,17		3,65		2,43	3,04	16,43	4,26	4,26	2,43
<b>1</b>	9,79		2,94		1,96	2,45	13,22	3,43	3,43	1,96

\* FA = Freizeitausgleich \*\*Stufe 4 als Besitzstand aufgrund § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund für in Entgeltgruppe 9a übergeleitete Beschäftigte

<b>15 Ü</b>	36,80			5,52	7,36	9,20	49,68	12,88	12,88	7,36
<b>2 Ü</b>	12,64		3,79		2,53	3,16	17,06	4,42	4,42	2,53

<b>Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund) gültig ab 1. März 2015 (in Euro)</b>										
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 3 100 %</b>	<b>Stufe 4** 100 %</b>	<b>Überstunden</b>		<b>Nacharbeit</b>	<b>Sonntags- arbeit</b>	<b>Feiertagsarbeit</b>		<b>24. u. 31.12 je ab 6 Uhr</b>	<b>Samstags 13 - 21 Uhr</b>
			<b>E 1 - 9</b>	<b>E 10 - 15</b>			<b>ohne FA*</b>	<b>mit FA*</b>		
			30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%
<b>15</b>	28,35			4,25	5,67	7,09	38,27	9,92	9,92	5,67
<b>14</b>	26,20			3,93	5,24	6,55	35,37	9,17	9,17	5,24
<b>13</b>	24,05			3,61	4,81	6,01	32,47	8,42	8,42	4,81
<b>12</b>	23,33			3,50	4,67	5,83	31,50	8,17	8,17	4,67
<b>11</b>	21,17			3,18	4,23	5,29	28,58	7,41	7,41	4,23
<b>10</b>	20,46			3,07	4,09	5,12	27,62	7,16	7,16	4,09
<b>9b</b>	17,69		5,31		3,54	4,42	23,88	6,19	6,19	3,54
<b>9a</b>	17,13		5,14		3,43	4,28	23,13	6,00	6,00	3,43
		17,69	5,31		3,54	4,42	23,88	6,19	6,19	3,54
<b>8</b>	16,50		4,95		3,30	4,13	22,28	5,78	5,78	3,30
<b>7</b>	15,74		4,72		3,15	3,94	21,25	5,51	5,51	3,15
<b>6</b>	15,25		4,58		3,05	3,81	20,59	5,34	5,34	3,05
<b>5</b>	14,62		4,39		2,92	3,66	19,74	5,12	5,12	2,92
<b>4</b>	14,13		4,24		2,83	3,53	19,08	4,95	4,95	2,83
<b>3</b>	13,44		4,03		2,69	3,36	18,14	4,70	4,70	2,69
<b>2</b>	12,46		3,74		2,49	3,12	16,82	4,36	4,36	2,49
<b>1</b>	10,02		3,01		2,00	2,51	13,53	3,51	3,51	2,00
* FA = Freizeitausgleich **Stufe 4 als Besitzstand aufgrund § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund für in Entgeltgruppe 9a übergeleitete Beschäftigte										
<b>15 Ü</b>	37,68			5,65	7,54	9,42	50,87	13,19	13,19	7,54
<b>2 Ü</b>	12,95		3,89	1,94	2,59	3,24	17,48	4,53	4,53	2,59